



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Amtierende Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 7. November 2025  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
11. September 2024; Pet 3-20-08-630-  
032690  
Anlagen: 1

**Dr. Hülya Düber, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,  
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
6. November 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 21/2267), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 3-20-08-630

Haushaltswesen

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Der Petent fordert die Einführung eines sogenannten Zivilsteuergesetzes.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass dieses Gesetz es ermöglichen solle, unter Berufung auf Artikel 4 des Grundgesetzes (GG), die Zahlung von Einkommens- beziehungsweise Lohnsteuer für die Finanzierung von Militär- und Rüstungsausgaben zu verweigern. Stattdessen solle der Bund ein unselbständiges Sondervermögen schaffen, das ausschließlich von Steuerpflichtigen finanziert wird, die einer Beteiligung an Militärausgaben nicht widersprochen haben. Steuerpflichtige, die eine solche Finanzierung abgelehnt hätten, sollen ihre Steuerzahlungen auf eine „Zivilsteuer“ beschränken können, um sicherzustellen, dass ihre Steuern nicht zur Finanzierung des „Bundesmilitärfonds“ verwendet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu diesem Thema liegen dem Ausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des BMF angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass nach Artikel 106 GG die Verteilung der Ertragshoheit der Steuern auf Bund und Länder einschließlich ihrer Gemeinden erschöpfend geregelt ist. Dieses verfassungsrechtlich vorgezeichnete System der Steuerverteilung darf nicht



noch Pet 3-20-08-630

durch die Schaffung neuartiger Steuern ausgehöhlt werden. Jede Steuer muss einer der im Grundgesetz genannten Steuerarten zugeordnet werden können. Die in der Petition vorgesehene Bindung erheblicher Teile des Aufkommens zugunsten des Bundes - in Form eines „Bundesmilitärfonds“ - ist hiermit insofern nicht vereinbar, als die Einkommensteuer als Gemeinschaftssteuer Bund und Ländern gemeinsam zusteht.

Der Ausschuss hält zudem fest, dass auch allgemeine finanzverfassungsrechtliche Gesichtspunkte gegen die Zweckbindung wesentlicher Teile des Steueraufkommens sprechen, da das Haushaltrecht dem Grundsatz der Gesamtdeckung folgt. Das bedeutet, dass alle Einnahmen grundsätzlich der Finanzierung aller Ausgaben dienen. Demnach dürfen Zweckbindungen kein Ausmaß erreichen, das die Dispositionsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers unvertretbar einschränkt. Dies wäre hier indes der Fall. Würde von einer Befugnis der Zweckbindung der Steuerzahlung für rein nicht-militärische Ausgaben umfassend Gebrauch gemacht, stünden unter Umständen keine finanziellen Mittel für militärische Ausgaben mehr zur Verfügung. Zudem könnten auch andere Interessengruppen mit ähnlichen Begründungen beanspruchen, entsprechende Verwendungsbeschränkungen der von ihnen entrichteten Steuern zu erreichen. Im Ergebnis wären weite Teile der staatlichen Ausgaben auf andere Finanzierungsquellen als die Einkommensteuer angewiesen. Die Finanzierung des Staatswesens wäre unter Umständen wegen der Vielzahl der Einzelinteressen nicht mehr gewährleistet.

Der Petitionsausschuss weist auch darauf hin, dass die Ausgliederung von Finanzierungsaufgaben in Sondervermögen darüber hinaus die Grundsätze der Haushaltseinheit und Haushaltsvollständigkeit tangiert. Sondervermögen dürfen nur aus hinreichend gewichtigen verfassungsrechtlichen Gründen eingerichtet werden.

Der Ausschuss betont, dass jeder Bürger verpflichtet ist, die ihm auferlegten Steuern zu entrichten. Die Verwendung des Steueraufkommens berechtigt niemanden, dem Staat unter Berufung auf Grundrechte, insbesondere auf die Gewissensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 GG, Steuern vorzuenthalten. Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu in seinem Beschluss vom 18. April 1984 (BVerfGE 67, 26 [37]) aus, dass der Einzelne, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten könne. Soweit dies mit



noch Pet 3-20-08-630

seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar sei, könne er jedenfalls nicht verlangen, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht werde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 26. August 1992 (Az. 2 BvR 478/92) zudem ausgeführt, dass für Steuerpflichtige, die sich auf die Gewissensfreiheit nach Artikel 4 GG berufen, kein Anspruch darauf bestehe, von der Steuerpflicht befreit zu werden. Demnach sei die Steuer ein Finanzierungsinstrument des Staates, aus dessen Aufkommen die Staatshaushalte allgemein - ohne jede Zweckbestimmung - ausgestattet werden. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel entscheide allein das Parlament (Artikel 110 Absatz 2 und 3 GG). Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages seien dabei an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG). Durch die strikte Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung gewinne der Staat rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit gegenüber dem ihn finanziierenden Steuerpflichtigen und sei deshalb allen Bürgern - mögen sie erhebliche Steuerleistungen erbringen oder nicht zu den Steuerzahlern gehören - in gleicher Weise verantwortlich. Andererseits nehme er dem Steuerzahler Einflussmöglichkeiten und Verantwortlichkeit gegenüber den staatlichen Ausgabeentscheidungen. Dementsprechend sei die individuelle Steuerschuld aller Steuerpflichtigen unabhängig von der zukünftigen Verwendung des Steueraufkommens, mag der Staat Verteidigungsaufgaben finanzieren oder auf sie verzichten. Auf der Grundlage dieser strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung sei für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich, ob seine Einkommensteuerzahlungen an die Landesfinanzbehörden (Artikel 108 Absatz 2 GG) in den Bundes- oder Landeshaushalt fließen (vergleiche Artikel 106 Absatz 3 GG) und welchem konkreten Verwendungszweck innerhalb eines dieser Haushalte seine Zahlungen diene. Die Pflicht zur Steuerzahlung lasse mithin den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 GG) unberührt.

Da der Ausschuss die zugrundeliegende Rechtslage für sachgerecht hält und sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen vermag, sieht er hinsichtlich des Vorbringens keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.